

Satzung des Turn- und Sportvereines Syke e.V.

NEU: In der Neufassung vom 06.09.2021
(STREICHEN: In der Fassung der Änderungen vom
10.03.2010, 23.03.2012, 11.04.2016, 22.05.2017)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Syke e.V. Er wurde am 15. Mai 1919 gegründet. Sein Sitz ist Syke. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Walsrode unter VR 110183 vom 15.06.2006 eingetragen.**
(STREICHEN : Syke unter Nr. 76 am 12.April 1949 eingetragen.)

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes in seiner Gesamtheit. Als weitere Aufgabe nimmt er die Pflege der Musik wahr.
- (2) Der Zweck wird erreicht durch:
- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
 - c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.
 - d) Förderung der Musik durch Orchester
 - e) NEU: Kooperationen mit Bildungseinrichtungen und Institutionen**

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (2) Der Verein verfolgt **(STREICHEN: im Rahmen des § 2 dieser Satzung)** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **(STREICHEN: Ehrenamtlich Tätige)**
NEU: Mitglieder und Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereines.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen. Die Sparten sind den entsprechenden Fachverbänden angeschlossen. Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen des Landessportbundes und seiner Fachverbände seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung dazu erteilt wird.

§ 6 Gliederung des Vereines

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, in denen jeweils eine Sportart betrieben und gefördert wird.
- (2) Jeder Sparte steht eine Spartenleitung vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
NEU: Die Aufgaben der Spartenleitungen werden durch die vom Vorstand verfasste Spartenordnung geregelt.
- (3) **(STREICHEN: Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport betreiben.)**

(4)

B. Mitgliedschaft

§ 7 Arten der Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kindern und Jugendlichen. Die ordentlichen Mitglieder teilen sich auf in
 - a) aktive Mitglieder ab Vollendung des **(STREICHEN: 16. Lebensjahres) NEU: 18. Lebensjahr**
 - b) **NEU: Fördermitglieder (STREICHEN: passive Mitglieder)**
 - c) Ehrenmitglieder.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des **(STREICHEN: 16. Lebensjahres sind Vereinsmitglieder. Sie) NEU: 18. Lebensjahres** sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede **NEU: natürliche (STREICHEN: und juristische)** Person auf Antrag erwerben, sofern sie per Unterschrift erklärt, diese **NEU: und zukünftige** Satzungen zu beachten.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Verein wird **NEU: durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. (STREICHEN: durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.)**
- (3) **NEU: Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.**
- (4) Der Beitritt erfolgt für mindestens **(STREICHEN: ein Jahr) NEU: 6 Monate.**

(STREICHEN vorher (4), siehe § 2: Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter)

STREICHEN vorher (5): Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.

STREICHEN, vorher (6): Wird die Aufnahme abgelehnt, steht der betroffenen Person das Widerspruchsrecht an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

NEU: Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung **NEU: der Vereinsziele (STREICHEN: des Sports)** innerhalb des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie müssen jedoch keinen Vereinsbeitrag zahlen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod, (**STREICHEN: bzw. Auflösung einer juristischen Person**)
 - b) durch Austritt (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 11).
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie muss spätestens bis zum 31. Mai bzw. 30. November dem Vorstand zugegangen sein.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 11 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines.
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereines, die Anordnungen des Vorstandes oder der Spartenleiterinnen bzw. Spartenleiter und Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin.
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - d) (**STREICHEN: wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate ab dessen Fälligkeit nachentrichtet wird.**)
- (2) Dem Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Sparte.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist der betroffenen Person (**STREICHEN: mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann der Ältestenrat angerufen werden.**) **NEU: mitzuteilen.**
- (4) Das betroffene Mitglied kann der Entscheidung über den Ausschluss widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach (**Streichen: Zustellung**) **NEU: Mitteilung** der Entscheidung beim Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet (**STREICHEN: der Ältestenrat**) **NEU: der erweiterte Vorstand innerhalb von 2 Wochen** endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) **NEU: Vereinfachter Vereinsausschluss: Bei säumiger Zahlung des Mitgliedsbeitrags kann der automatische Vereinsausschluss erfolgen, wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate ab dessen Fälligkeit nachentrichtet wird.**

C. Rechte und Pflichten

§ 12 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) an der Mitgliederversammlung und den Beratungen teilzunehmen sowie das Stimmrecht auszuüben
 - b) die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie den Sport **NEU: und die Musik** in den Sparten aktiv auszuüben
 - d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
- (2) **NEU: Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages erheblich sind, mitzuteilen.**
- (3) Für besondere Leistungen kann vom Vorstand die goldene Ehrennadel verliehen werden.

- (4) Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre dem Verein angehören, ist die silberne Ehrennadel zu verleihen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- Die Satzungen des Vereines, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der diesen angeschlossenen Fachverbänden sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
 - nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln;
 - die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge **NEU: und Umlagen** zu entrichten.

D. Vereinsorgane

§ 14 Die Organe

- (1) Organe des Vereines sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der erweiterte Vorstand,
 - (STREICHEN: der Ältestenrat)**

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereines.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
- Wahl der Vorstandsmitglieder **(STREICHEN: Wahl des Ältestenrates)**
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr **(STREICHEN: gemäß § 13 Absatz 1c)**
 - Angelegenheiten, die der Vorstand oder der erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
 - NEU: Treffen von Entscheidungen zu strategischen Angelegenheiten des Vereins**
 - NEU: Beschlussfassung für die Erhebung von Umlagen bei besonderem Finanzbedarf des Vereins. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.**
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- auf Antrag des Vorstandes;
 - auf schriftlichen Antrag von 25 % der Mitglieder.
- (5) **(STREICHEN: Die Einberufung zu einer Sitzung wird durch Veröffentlichung in den in Syke erscheinenden Ausgaben der Kreiszeitung und des Weser Kuriers bekannt gemacht.)**
NEU: Die Einberufung einer Versammlung erfolgt in den in Syke erscheinenden Ausgaben der Kreiszeitung und des Weser Kuriers, vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt auf der Website des Vereins www.tussyke.de mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Leiter der Mitgliederversammlung ist **NEU: die/der** 1. Vorsitzende, im Falle **(STREICHEN: ihrer bzw. seiner)** **NEU: der** Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

- (7) **NEU:** Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.

Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

(STREICHEN:

- a) der 1. Vorsitzenden /dem Vorsitzenden;
- b) der 2. Vorsitzenden /dem 2. Vorsitzenden
- c) der 3. Vorsitzenden /dem 3. Vorsitzenden
- d) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
- e) der Kassenwartin /dem Kassenwart
- f) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- g) der Werbe- und Pressewartin /dem Werbe und Pressewart
- g) der Gerätewartin/dem Gerätewart
- h) der Leiter/in des Sportbetriebes (Sportwart/in)
/dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)
- i) der/dem Jugendleiter/in /dem Jugendleiter)

NEU:

- a) der /dem 1. Vorsitzenden
- b) der/ dem 2. Vorsitzenden
- c) der/ dem Geschäftsführer/in
- d) der/ dem Kassenwart/in
- e) Bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Aufgabenbereich der Vorstand intern in der Geschäftsordnung regelt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist **(STREICHEN: unbegrenzt)** zulässig.

NEU: Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung **(STREICHEN: (§ 17 Abs. 4))**.

- (4) **NEU: Der/die 1.Vorsitzende bzw. seine Vertretung lädt zu den Sitzungen des Vorstands per E-mail ein.**

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) **STREICHEN: Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines kommissarisch zu besetzen.**
NEU: Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte. Alternativ können ggf. die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds intern im Vorstand verteilt werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu gehört auch die Festsetzung von Spartenbeiträgen, die im Einvernehmen mit den betroffenen Sparten getroffen werden.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung untereinander regelt.
- (5) Der Vorstand hat Anspruch auf Aufwandserstattung, die **NEU: auch** pauschaliert gezahlt werden kann.

§ 18 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören außer den Vorstandsmitgliedern alle Spartenleiterinnen und Spartenleiter und die Vorsitzenden der jeweils tätigen Fachausschüsse an. **NEU: Der Erweiterte Vorstand ist für den Vorstand informativ und beratend tätig.**
Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf oder, wenn die Hälfte des erweiterten Vorstandes es verlangt, von **(STREICHEN: der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden einberufen. Im Bedarfsfalle kann sie bzw. er weitere Mitglieder)** **NEU: der/dem 1. Vorsitzenden per Mail einberufen. Der/die 1. Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Personen beratend** zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einladen.

§ 19 **STREICHEN: Der Ältestenrat**

- (1) **STREICHEN: Der Ältestenrat besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.**

§ 20 **STREICHEN: Aufgaben des Ältestenrates**

- (1) **Der Ältestenrat entscheidet gem. § 8 Abs. 6 und § 11 Abs. 4 mit bindender Kraft und über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner im Widerspruchsfall über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 11.**
- (2) **Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.**

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) **Verwarnung;**
- b) **Verweis;**
- c) **Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;**
- d) **Ausschluss aus dem Verein.**

- (3) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen (unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig) haben (**STREICHEN: gemeinschaftlich**) am Schluss eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und der **NEU: /dem** 1. Vorsitzenden (**STREICHEN: bzw. dem 1. Vorsitzenden**) und der Mitgliederversammlung mitzuteilen haben.

E. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche ordnungsgemäß einberufenen Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht (**STREICHEN: öffentlich**) durch Handaufheben. (**STREICHEN: Geheime**) **NEU: Schriftliche** Abstimmung ist nach entsprechendem Beschluss möglich.
- (3) (**STREICHEN: Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.**)

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 21 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

NEU:

§ 22 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) **NEU: Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister veröffentlicht werden.**
- (3) Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten erforderlich. (**Streichen: , unter der Bedingung, dass mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 2/3 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.**) **NEU: Sind bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 2/3 der Stimmberechtigten anwesend, ist innerhalb von 4 Wochen zu einer weiteren Versammlung einzuladen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.** Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 24 Vermögen des Vereines

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereines. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports **NEU: in Syke** zu verwenden hat.

NEU:

§ 25 Datenschutz

- (1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt der Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder, verarbeitet und speichert diese.
- (2) Der Verein gibt Daten der Mitglieder in Erfüllung seiner Aufgaben an andere Verbände und Organisationen weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebes (Schiedsrichter, Kampfrichter, Starterlaubnis usw.) und für Versicherungen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in der Vereinszeitschrift und auf seinen Internetseiten und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien.
Dieses umfasst insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage. Bei sportlichen und sonstigen Versammlungen betrifft dies insbesondere anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.
- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am (**STREICHEN: 14.05.2001**) **NEU: XX.XX.XX** beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. 05. 1968, zuletzt geändert am (**STREICHEN: 22.04.1977**), **NEU: 22.05.2017** außer Kraft.